

Amt für öffentliche Ordnung
1580/VIII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 29.08.2022

**Verkaufsoffene Sonntage in 2022;
Offenhaltung von Einzelhandelsgeschäften am 6.11.2022**

Sachverhalt:

Bevor die Verwaltung inhaltlich zu dem Antrag des Verkehrsvereins Siegburg e.V. Stellung nimmt, sei darauf hingewiesen, dass die Durchführung der Veranstaltungen vom jeweils aktuellen Corona-Infektionsgeschehen und den damit einhergehenden aktuell gültigen rechtlichen Regelungen abhängig ist.

Im Lichte dessen und unter dem Vorbehalt, dass die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung überhaupt möglich sein wird, sind die folgenden Ausführungen zu betrachten:

Der Verkehrsverein Siegburg e.V. beantragt in seinem Schreiben vom 4. August 2022 (Anlage 1) Verkaufsstellenöffnungen für den folgenden Sonntag zu beschließen:

- **6. November 2022**

Zur Rechtslage:

Grundlage für die Bewertung des Antrages durch die Ordnungsbehörde ist § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW). Daraus ergibt sich, dass jährlich an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen, Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein dürfen. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne der Ziffer 1. wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Ziffer 1. für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen. Die Stadt Siegburg ist als örtlich zuständige Ordnungsbehörde ermächtigt, die verkaufsoffenen Sonntage durch Verordnung freizugeben.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 1. April 2022, AZ 4 B 395/22.NE, veröffentlicht bei Juris, in Bezug auf die Freigabe der Ladenöffnung in Bergisch-Gladbach, Stadtmitte, seine ständige Rechtsprechung bestätigt und konkretisiert.

Das Gericht führt aus, dass nach der höchst richterlichen Rechtsprechung gewährleistet sein muss, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Deshalb muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Die Sonntagsöffnung muss wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt. Von einem Annex-Charakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits. Insofern bedarf es eines prognostischen Besucherzahlenvergleichs (vgl. OVG NRW, a.a.O.).

Bewertung:

Die Ladenöffnungen sind gem. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW im Zusammenhang mit der folgenden Veranstaltung beantragt:

06.11.2022 – Karnevalserwachen

1. Betrachtung der Veranstaltungsfläche

Der Verkehrsverein definiert in seinem Antrag folgende Veranstaltungsflächen, auf denen auch Verkaufsstellenöffnungen stattfinden sollen:

„Sternförmig vom Markt nach Norden entlang der Kaiserstraße bis zur Friedrich-Ebert-Straße, nach Osten entlang der Holzgasse bis zur Scheerengasse, nach Westen entlang der Bahnhofstraße bis zur Ecke Neue Poststraße“

2. Betrachtung der Veranstaltungen

Karnevalserwachen mit Foodmeile „Siegburg schlemmt...op kölsch“ und Kinderkirmes am 06.11.2022

Das **Karnevalserwachen** ist eine traditionelle Veranstaltung des Karnevalskomitees Siegburger Karneval. Das Karnevalskomitee ist der Dachverband der Siegburger Karnevalscorps und Gesellschaften, es wurde 1861 gegründet.

Das Komitee hat den Zweck, das Rheinische Brauchtum in Siegburg zu fördern, die Jugend für den Karneval zu begeistern, den älteren Menschen den Karneval zu erhalten und den freundschaftlichen Umgang mit den Mitgliedsvereinen zu pflegen. Seit Jahren hat diese Veranstaltung in der Siegburger Innenstadt ihren Raum. Alle Corps und Vereine versammeln sich in der Siegburger Fußgängerzone und veranstalten einen Sternenmarsch auf den Marktplatz.

Mitglieder der Vereine, deren Familienmitglieder und Freunde kommen zur Sessionseröffnung in die Stadt, um gemeinsam den Karnevalsauftakt zu feiern. Organisator ist das Siegburger Karnevalskomitee mit seinen 16 angeschlossenen Gesellschaften und rund 3000 Mitgliedern. Der Verkehrsverein rechnet hier allein mit ca. 6.000 Besuchern aus dem Umfeld der Gesellschaften, die ab dem Beginn der Veranstaltung um 11:11 Uhr bereits in die Stadt kommen werden. Im

Vergleich mit den vom Verkehrsverein geschätzten Besucherzahlen mit ca. 1.500 bis 2.000 Besuchern an regulären Einkaufstagen würden somit die durch die Veranstaltung ausgelösten Besucherströme überwiegen. Bei der Karnevalseröffnung verabschiedet sich das scheidende Prinzenpaar samt Gefolge öffentlich, der Bürgermeister und Protektor des Siegburger Karnevals eröffnet die neue Karnevalssession und das neue Prinzenpaar wird den Siegburger Bürgerinnen und Bürgern präsentiert. Die Karnevalsgesellschaften zeigen ihre neuen Tänze und ein buntes Musikprogramm rundet die Eröffnung ab. Besonders die fünf letzten Jahre haben gezeigt, dass diese Veranstaltung großes Interesse in der Stadt und im Umland weckt.

Zu der **Food-Meile „Siegburg schlemmt... op kölsch!“** werden sich am Siegburger Marktplatz und in der Kaiserstraße zusätzliche Stände und Aussteller, ausgewählte Foodtrucks inklusive eines Angebotes für Kinder, einfinden, die eine Brücke zwischen den Jecken und den übrigen Besuchern schlagen. Karneval ist ein Erlebnis, welches von vielen Besuchern wahrgenommen wird. Der Verkehrsverein schätzt die Besucherzahl auf ca. 4 000 Teilnehmer.

Aus Sicht der Verwaltung lassen die tatsächlichen Erfahrungen der vergangenen Jahre beim **Karnevalserwachen** und der dazugehörigen Food-Meile (Schlemmer-Festival) einen entsprechenden Ratsbeschluss über eine ordnungsbehördliche Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen gerechtfertigt erscheinen.

3. Betrachtung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses

Mit Blick auf die verfassungsmäßige Schutzverpflichtung für die Gewährleistung des Sonn- und Feiertagsschutzes können Sonntags-Öffnungen lediglich eine Ausnahme bilden. Schon allein die Beschränkung durch den Gesetzgeber auf maximal acht Sonntage pro Jahr (im Verhältnis zur Gesamtzahl von insgesamt 52 Sonntagen und weiteren elf Feiertagen im Jahr) spiegelt dieses Ausnahme-Regel-Verhältnis wieder.

Der Verkehrsverein schöpft die Zahl von acht gesetzlich möglichen verkaufsoffenen Sonntagen nicht aus, sondern beschränkt sich in seinem Antrag auf aktuell drei Sonntage.

Die Verwaltung sieht daher das Regel-Ausnahme-Verhältnis gewährleistet. Dies erst recht mit Blick auf die aus Verwaltungssicht nur drei belastbar zu bewertenden Veranstaltungen.

4. Zusammenfassung

Zu den beantragten Sonntagsöffnungen wurden gemäß § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer bereits aufgrund des inhaltlich gleichen Antrags des Verkehrsvereins vom 18.05.2022 mit Weiterleitung vom 23.05.2022 angehört. Die bei der Verwaltung eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage Nr. 2, die ordnungsbehördliche Verordnung als Anlage 3 dieser Vorlage beigefügt. Auch aufgrund dieser Stellungnahmen wurde die Gebietsabgrenzung im aktuellen Antrag von Antragsteller überarbeitet und verkleinert. Auf die erneute Einholung von Stellungnahmen wurde verzichtet, da die vorliegenden Stellungnahmen das Thema Sonntagsöffnung generell thematisiert haben, und nicht konkret auf die in Siegburg geplanten Daten eingegangen sind.

Diese Vorgehensweise der Verwaltung wurde nochmals anwaltlich überprüft und als gangbar eingeschätzt.

Leit- und strategische Ziele:

Leitziel A: Die nachhaltige und umweltschützende Stadtentwicklung

Strategische Ziel 2: Siegburg stärkt seine Attraktivität als multikulturelle Stadt, in der Brauchtum gelebt wird in Deutschland mit Gewerbe, Dienstleistung und Handel

Strategisches Ziel 3: Belebung der Innenstadt durch Gelegenheit zur Begegnung

Beschlussvorschlag:

Ausschließlich unter dem Vorbehalt der jeweiligen gültigen Coronaschutzvorschriften beschließt der

Rat der Kreisstadt Siegburg den Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg am Sonntag, dem 6.11.2022, anlässlich des Karnevalserwachens und der Food-Meile „Siegburg schlemmt... op kölsch!“.

Die ordnungsbehördliche Verordnung ist Bestandteil des Beschlusses.

Siegburg, 11.8.2022